



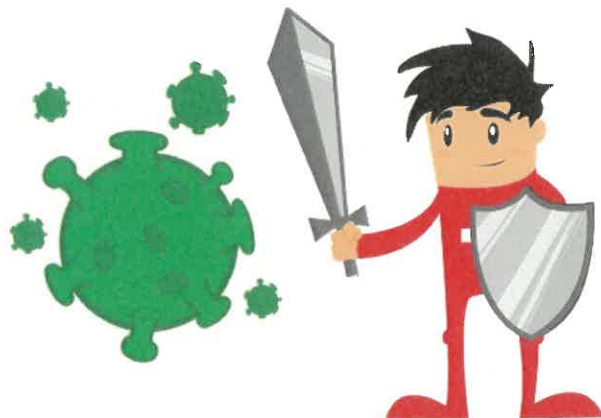
**EINWOHNERGEMEINDE**  
**4914 ROGGWIL BE**

---

# **CORONA-SCHUTZKONZEPT**

für die Gemeindeversammlung vom 13.12.2021  
(Stand: 20.10.2021)

---





## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Schutzmassnahmen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Besonders gefährdete Personen.....	3
2.2	COVID-19-Erkrankte.....	3
2.3	Handhygiene.....	4
2.4	Abstand halten.....	4
	<i>a) Distanzregeln</i> .....	4
	<i>b) Eingangskontrolle</i> .....	4
	<i>c) Sitzordnung</i> .....	4
2.5	Maskentragpflicht.....	5
2.6	Erfassung der Kontaktangaben.....	5
2.7	Information.....	5
2.8	Management.....	6
<b>3</b>	<b>Abschluss</b> .....	<b>6</b>



## 1 Einleitung

Für die Gemeindeversammlung muss gemäss Art. 10 COVID-19-Verordnung besondere Lage<sup>1</sup> ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit COVID-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss mindestens eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Sie haben sich aber auch an die geltenden Schutzmassnahmen zu halten. Wer z.B. das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, muss den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor.

## 2 Schutzmassnahmen

### 2.1 Besonders gefährdete Personen

Grundsatz: Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen. Diese dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Die Teilnahme unterliegt der Eigenverantwortung der einzelnen Person.

#### Massnahmen

Hinweis auf die mögliche Gefahr und Aufforderung sich so gut als möglich vor Ansteckung zu schützen.

Es liegen beim Eingang für alle Versammlungsteilnehmenden nebst Desinfektionsmittel auch Hygienemasken zum kostenlosen Bezug bereit.

Die Turnhalle Hofstätten verfügt über eine Lüftung mit Frischluftzufuhr. Es handelt sich also nicht um ein System, welches nur die vorhandene Luft umwälzt, sondern sie wird angereicht durch Frischluft von draussen.

### 2.2 COVID-19-Erkrankte

Grundsatz: Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

#### Massnahmen

Keine Teilnahme an der Versammlung bei Auftreten von Krankheitssymptomen (auch nicht bei leichten Symptomen) oder bei Kontakt zu einer erkrankten Person.

<sup>1</sup> SR 818.101.26



Anwesende mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt mit der Bitte, die Isolation gemäss BAG zu befolgen und eine/n Arzt/Ärztin anzurufen.

### 2.3 Handhygiene

Grundsatz: Alle Teilnehmenden reinigen sich regelmässig die Hände.

#### Massnahmen

Am Ein- bzw. Ausgang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, vor dem Ein- und Austritt die Hände zu desinfizieren.

### 2.4 Abstand halten

Grundsatz: Teilnehmende halten 1.5 m Abstand zueinander.

#### a) Distanzregeln

#### Massnahmen

Die «physische Distanz» von 1.5 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

#### b) Eingangskontrolle

#### Massnahmen

Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst zu Staus beim Haupteingang zur Turnhalle Hofstätten kommt.

Jeweils ein Ein- und ein Ausgang ins und aus dem Versammlungslokal sind getrennt vorhanden.

#### c) Sitzordnung

#### Massnahmen

Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Im Weiteren werden die Stühle mit dem notwendigen Sicherheitsabstand aufgestellt.

Zwischen den Teilnehmenden wird durch die Sitzordnung seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten.

Die Stühle sind so stehen zu lassen und dürfen nicht zusammengeschoben werden (z.B. von Paaren).



## 2.5 Maskentragpflicht

Grundsatz: Es gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht<sup>2</sup>.

### Massnahmen

Die Versammlungsteilnehmenden werden am Eingang auf die Maskentragpflicht aufmerksam gemacht. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Rednerinnen und Redner dürfen die Maske währenddessen sie sprechen ablegen.

Sämtlichen Versammlungsteilnehmenden wird kostenlos eine Hygienemaske zur Verfügung gestellt.

## 2.6 Erfassung der Kontaktangaben

Grundsatz: Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, gilt es mögliche Ansteckungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen.

### Massnahmen

Die Abstände können eingehalten werden. Aus Gründen eines optimalen Contact-Tracings (Nachverfolgbarkeit) werden die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst. Die Kontaktdaten werden für eine Dauer von 14 Tagen in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und danach vernichtet.

Die Teilnehmenden werden zu Beginn der Versammlung gebeten ihre Kontaktangaben auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfassen. Das Formular wird durch Mitarbeitende der Versammlung verteilt und gegen Schluss der Versammlung wieder eingesammelt.

Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit mögliche Ansteckungsketten identifiziert und notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## 2.7 Information

Grundsatz: Information der Teilnehmenden über die Vorgaben und Massnahmen.

### Massnahmen

Das Schutzkonzept wird bereits vor der Versammlung auf [www.roggwil.ch](http://www.roggwil.ch) und mittels Auflage auf der Verwaltung öffentlich zugänglich gemacht. In der Botschaft wird auf die Auflage aufmerksam gemacht.

Bekanntgabe der geltenden Vorgaben und Massnahmen zu Beginn der Gemeindeversammlung durch die Versammlungsleitung.

Prominentes Anbringen des BAG-Plakats betr. die aktuell geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln.

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 1 Covid-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26)



## 2.8 Management

Grundsatz: Umsetzung der Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

### Massnahmen

Die Gemeindepräsidentin sowie der Geschäftsleiter stellen die Umsetzung des Schutzkonzepts sicher.

Die Stellvertretung wird durch den Vizepräsidenten bzw. die Geschäftsleiter Stellvertreterin wahrgenommen.

## 3 Abschluss

Das vorliegende Schutzkonzept wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Es wird der Bevölkerung durch Aufschaltung auf der Webseite [www.roggwil.ch](http://www.roggwil.ch) sowie mittels Aktenauflage zur Gemeindeversammlung zugänglich gemacht.

### **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

Gemeindepräsidentin

Handwritten signature of Marianne Burkhard in blue ink.

Marianne Burkhard

Geschäftsleiter

Handwritten signature of Daniel Baumann in blue ink.

Daniel Baumann